



Ausschussdrucksache 21(6)22g
vom 4. November 2025, 16:27 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Prof. Dr. Beate Gsell

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

LMU · Geschwister-Scholl-Platz 1 · 80539 München

Telefon: +49 (0)89 2180-2729
Telefax +49 (0)89 2180-3159
Sekret. +49 (0)89 2180-2794

An den Deutschen Bundestag

Beate.Gsell@jura.uni-muenchen.de
www.lmu.de

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Sekret.: lsgsell@jura.uni-muenchen.de

per E-Mail

Postanschrift:
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

04.11.2025

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des
Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum
Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen
sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
(BT-Drucksache 21/1849)
und zur
Formulierungshilfe der Bundesregierung
Änderungsantrag der Fraktionen der
CDU/CSU und der SPD**

**I. Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts von 5.000 auf 10.000 Euro in
§ 23 Nr. 1 GVG-E**

Seit der letzten Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte im Jahre 1993 sind mehr als dreißig Jahre vergangen. Es ist deshalb zur Fortschreibung der **streitwertabhängigen Verteilung** der zivilrechtlichen Streitigkeiten in der ersten Instanz zwischen

Amtsgerichten und Landgerichten sowie in der zweiten Instanz zwischen Landgerichten und Oberlandesgerichten grundsätzlich folgerichtig und zur Anpassung an die seither erfolgte durchschnittliche **Preisentwicklung**¹ auch angemessen, die Streitwertgrenze deutlich anzuheben.

Auch verdient das rechtspolitische Ziel Zustimmung, die **Amtsgerichtsstandorte** trotz sinkender Eingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit² zu erhalten und zu **stärken** und so einen niedrigschwälligen und ortsnahen Zugang zur Justiz zu gewähren.³

Darüber hinaus spricht viel dafür, dass aktive Gerichtsstandorte dazu beitragen, die **Gesamtinfrastruktur** auch **kleinerer Städte** zu **beleben** und zu vervollständigen und dadurch deren Attraktivität zu erhöhen, was nicht zuletzt aufgrund stark angespannter Wohnungsmärkte in den Großstädten⁴ wünschenswert erscheint.⁵

Der vorgeschlagene Betrag von 10.000 Euro geht allerdings über den Inflationsausgleich noch hinaus, wenn auch nur mäßig.⁶ Und er ist eben nicht das Ergebnis einer kontinuierlichen Anpassung, sondern bewirkt eine **sprunghafte Anhebung** auf das Doppelte des bisher geltenden Betrages von 5.000 Euro. Es ist deshalb nicht überraschend, dass der Gesetzentwurf selbst einräumt, dass sich nur schwer prognostizieren lässt, wie sich die Änderung auf den Personalbedarf an den betroffenen Gerichten auswirken wird⁷, zumal damit zu rechnen ist, dass sich die Bearbeitungsdauer

¹ S. dazu BT-Drucks. 21/1849, S. 22.

² Dazu eingehend Meller-Hannich/Ekert /Nöhre u.a., Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten – Ursachenforschung, Analyse und Empfehlungen, 2023, passim.

³ S. BT-Drucks. 21/1849, S. 1, 3, 15 und 17.

⁴ S. dazu, dass die Wohnungsnot auch den Arbeitsmarkt belastet, die von pwc initiierte Studie Wohnungsnot – und die Folgen für den Arbeitsmarkt 2025 – Umfrage unter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in zwölf deutschen Großstädten, abrufbar am 4.11.2025 unter <https://www.pwc.de/de/mittelstand/wohnungsnot-in-grossstaedten-belasteten-arbeitsmarkt.html>.

⁵ S. zu den Ergebnissen einer Studie der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahre 2018, wonach Klein- und Mittelstädte durchaus beliebt sind, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2018/juli/leben-in-klein-und-mittelstaedten-liegt-bei-den-deutschen-im-trend/N>, abrufbar am 3.11.2025.

⁶ S. BT-Drucks. 21/1849, S. 22, wonach sich orientiert an der inflationsbedingten Geldentwicklung bis 2024 rechnerisch ein Betrag von 8.983,40 Euro ergeben würde. Bedenkt man, dass im Jahre 2024 die Inflationsrate bei nur 2,2 % lag und diese auch seither nur ähnlich hoch liegt, s. dazu die Angaben des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_020_611.html, würden sich auch bei großzügiger Rechnung aufgerundet allenfalls 9.500 Euro ergeben.

⁷ S. BT-Drucks. 21/1849, S. 3, 35, 18, wonach angenommen wird, dass die Verfahren an den Amtsgerichten um rund 65 000 Verfahren im Jahr zunehmen würden, die Landgerichte hingegen 58 000 und die Oberlandesgerichte etwa 14 000 Verfahren weniger zu bewältigen hätten.

für die neu an die Amtsgerichte gelangenden Verfahren mit höheren Streitwerten erhöhen wird⁸.

Hinzu kommt, dass sich die Justiz derzeit auch in anderer Hinsicht im Wandel befindet bzw. mehr oder weniger weitreichende andere **Reformprozesse** bevorstehen, die ersichtlich nicht ohne Auswirkungen auf den bei den Gerichten anfallenden Arbeitsaufwand bleiben werden. Dazu gehören insbesondere die verstärkte **Digitalisierung** der Justiz, wie sie etwa mit der beabsichtigten Entwicklung und Erprobung eines online-Verfahrens in Zahlungsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten sowie einer elektronischen Kommunikationsplattform vorangebracht werden soll.⁹ Die Digitalisierung der Justiz ist zweifellos überfällig und deshalb zu begrüßen. Jedoch ist nicht zu erkennen, dass wir uns derzeit in einer komplexen und dynamischen **Transformationsphase** befinden, in der sich zum einen die Auswirkungen und Wechselwirkungen von Reformmaßnahmen vielfach nur vage vorhersagen lassen und zum anderen auch diejenigen Rechtsuchenden, die selbst nicht über hinreichende Fertigkeiten im Umgang mit neuen Technologien verfügen, ebenfalls „mitgenommen werden“ sollten. Ihr Zugang zur Justiz sollte sich keinesfalls verschlechtern gegenüber dem Status Quo.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich keine allzu sprunghafte Anhebung der Streitwertgrenzen, die sogar noch über die Anpassung an die Geldentwertung hinausgeht. Vielmehr spricht mehr für eine zunächst **moderate Anpassung** und Überprüfung von deren Auswirkungen.

Jedenfalls sollte die Anhebung der Streitwertgrenze wegen der geschilderten aktuellen **Gesamtdynamik** mit einer **zeitnah beginnenden kontinuierlichen empirischen Evaluierung** der Auswirkungen auf die betroffenen Gerichte einhergehen, um erforderlichenfalls zeitnah nachzustimmen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Evaluierung nach frühestens fünf Jahren¹⁰ wird dem nicht gerecht, sondern käme zu spät.

⁸ S. BT-Drucks. 21/1849, S. 35.

⁹ S. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit v. 8.9.2025, BT-DRs. 21/1509.

¹⁰ S. BT-Drucks. 21/1849, S. 22.

Davon abgesehen sollten – gerade auch mit Blick auf diejenigen Teile der Bevölkerung, die Schwierigkeiten haben, Justizdienstleistungen auf digitalem Wege in Anspruch nehmen – weitere intensive Überlegungen zur **Sicherung** auch **kleinerer Justizstandorte** angestellt werden. So sollten familienrechtliche, aber auch allgemeine vermögensrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten der Wohnungsmiete weiterhin ortsnah vor die Amtsgerichte gebracht werden können, die ferner auch als ortsnahe Register-, Nachlass-, Vollstreckungsgerichte usw. wichtig sind. Es sollten deshalb insbesondere Alternativen zur Schließung ineffizienter Kleinstamtsgerichte geprüft werden wie namentlich eine organisatorisch-administrative Zusammenfassung, die ggf. die bisherigen Standorte als **dezentrale Standorte** bzw. **Nebenstellen** o.ä. aufrechterhält.

Angesichts der geplanten Verdoppelung der maßgeblichen Zuständigkeitsstreitwertgrenze erscheint es fraglich, ob weiterhin daran festgehalten werden sollte, dass vor den Amtsgerichten grundsätzlich kein **Anwaltszwang** herrscht. Nach dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2023 gehören zu den untersten 20 Prozent der Haushalte in Deutschland diejenigen mit einem Nettovermögen von bis zu 6.900 Euro, zu den untersten 10 Prozent diejenigen mit einem Nettovermögen von bis zu 900 Euro.¹¹ Vor diesem Hintergrund sind Streitwerte von bis zu 10.000 Euro für viele Menschen wirtschaftlich ersichtlich von erheblichem Gewicht. Auch hat die **Komplexität** des materiellen Rechts in den vergangenen Jahren – nicht zuletzt angesichts der besonderen Herausforderungen der Zivilrechtsanwendung im europäischen Mehrebenensystems¹² – gewiss nicht abgenommen. Ausweislich der Begründung zu dem aktuellen Entwurf lassen sich die Parteien derzeit in 68 Prozent aller Fälle vor den Amtsgerichten anwaltlich vertreten.¹³ Zwar ist es nicht unplausibel, dass auch in Zukunft und gerade bei höheren Streitwerten eine Mehrheit der Parteien Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihrer Vertretung vor dem Amtsgericht betrauen wird. Es besteht aber in einer mehr oder weniger großen Zahl von Fällen

¹¹ Siehe Seite 46 des Monatsberichts, abrufbar am 3.11.2025 unter <https://www.bundesbank.de/de/publikationen/berichte/monatsberichte/monatsbericht-april-2023-764252>. Laut dem Monatsbericht der Bundesbank vom April 2025, abrufbar am 3.11.2025 unter <https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/monatsbericht-april-2025-954594>, ging der Median der Nettovermögen inflationsbereinigt auf 76.000 Euro im Jahre 2023 zurück.

¹² Dazu eingehend Gsell,

¹³ S. BT-Drucks. 21/1849, S. 20.

womöglich doch die Gefahr, dass Parteien trotz höheren Streitwerts und komplexer Prozesssituation auf anwaltlichen Rat verzichten, dann aber von der Prozesssituation überfordert werden. Erst recht mag dies problematisch sein, wenn der Prozessgegner seinerseits anwaltlich vertreten wird. Wie groß diese Gefahr ist, lässt sich ebenfalls schwer abschätzen und sollte deshalb **rechtstatsächlich evaluiert** werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Qualitätsverlusten in der Rechtspflege die bisherige Parallelität zwischen Streitwertgrenze und Anwaltszwang abzuschwächen und den Anwaltszwang zunächst nur behutsam an die neue Streitwertgrenze anzupassen. So könnte er in einem ersten Schritt nur für moderat höhere Streitwerte, etwa bis zu 7.500 Euro, aufgehoben werden. Erst auf der Grundlage einer sorgfältigen Evaluierung der Folgen für die Qualität amtsgerichtlicher Verfahren – und insbesondere solcher Verfahren mit entsprechend höheren Streitwerten – sollte dann entschieden werden, ob eine weitere Anhebung der für den Anwaltszwang maßgeblichen Streitwertgrenze tunlich ist.

II. Ausbau streitwertunabhängiger Zuständigkeiten und Spezialisierung der Gerichte

Die in dem Entwurf vorgeschlagene **Erweiterung streitwertunabhängiger Zuständigkeiten** (§ 23 Nr. 2 lit. e GVG-E betreffend das Nachbarrecht; § 71 Abs. 2 Nr. 7 bis Nr. 9 GVG-E betreffend Veröffentlichungsstreitigkeiten sowie zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Vergaberecht und Streitigkeiten aus dem Bereich der Heilbehandlungen) sowie entsprechende Anpassungen bei der **Einrichtung spezialisierter Spruchkörper** (§ 72a Abs. 1 GVG-E) ist grundsätzlich im Sinne einer gebotenen angemessenen **Spezialisierung** der Ziviljustiz und eines **effizienten Ressourceneinsatzes** zu begrüßen. Auch wird durch streitwertunabhängige Zuweisung an die Landgerichte das **Kollegialprinzip** gestärkt.

Dass insofern mit Augenmaß vorgegangen und nicht weitergehend für sämtliche Materien des § 72a GVG streitwertunabhängige Zuständigkeiten geschaffen wurden¹⁴, ist aber durchaus vernünftig. Denn erstens erhöhen streitwertunabhängige Zuständigkeiten die **Komplexität der Zuständigkeitsbestimmung** und bergen u.U. schwierige Abgrenzungsprobleme. Zweitens führen sie bei Zuweisung an die

¹⁴ Dafür aber der Deutsche Richterbund auf S. 5 seiner Stellungnahme vom Juli 2025 zum Referentenentwurf.

Landgerichte¹⁵ in der Fläche dazu, dass Rechtsuchende auch bei niedrigen Streitwerten u.U. **weite Wege** in Kauf nehmen müssen, was den **Zugang zur Justiz** eher verschlechtert. Drittens birgt ausgeprägte Spezialisierung auch eine gewisse Gefahr für System und einheitliches Verständnis des Rechts wie etwa zentraler vertrags-, bereicherungsrechtlicher und sachenrechtlicher Normen.

Schließlich darf auch nicht vergessen werden, dass es für das vielfach beklagte Zurückbleiben der richterlichen Spezialisierung hinter derjenigen von Fachanwälten¹⁶ noch eine maßgebliche andere Ursache gibt: Es ist notorisch, dass vielerorts in Deutschland immer noch ein mehrfacher Wechsel innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit Voraussetzung für eine erfolgreiche richterliche Karriere ist. Richterinnen und Richter, die etwa jahre- oder jahrzehntelang im Strafrecht tätig waren, sollen dann – oft entgegen ihrer persönlichen fachlichen Präferenz – den Vorsitz zivilrechtlicher Spruchkammern oder Senate übernehmen und treffen in diesem Rahmen auf eine hochspezialisierte Rechtsanwaltschaft. Eine solche **Beförderungspraxis** ist angesichts der hohen Komplexität vieler Rechtsgebiete nicht sinnvoll. Es gehen in langjähriger Praxis erworbene Erfahrung und Spezialkenntnisse vielfach ohne Not für die betreffenden Spruchkörper verloren. Die betreffenden Bundesländer sollten diese Praxis dringend ändern und **individuelle Karrierewege** auch **innerhalb bewährter Spezialisierung** und fachlicher Erfahrung gleichrangig öffnen. Beförderungen sollten also auch möglich sein, wenn Richterinnen und Richter weiterhin innerhalb des jeweiligen Rechtsgebietes arbeiten wollen.

III. Anhebung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E

In einem Änderungsantrag haben die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vorgeschlagen, weitere Wertgrenzen an die vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeitsstreitwerte anzupassen. Grundsätzlich ist es folgerichtig, auch andere

¹⁵ Dies gilt nicht für die in § 23 Nr. 2 lit. e GVG-E vorgeschlagene streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte für Ansprüche aus dem Nachbarrecht, die zu begrüßen ist, da sie eine ortsnahe Erledigung gewährleistet.

¹⁶ S. nur den Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft im Auftrag des 3. Digitalgipfels der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, abrufbar am 3.11.2025 unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.html, S. 102: „Der Trend in der Anwaltschaft zu einer immer stärkeren Spezialisierung, gerade in den wirtschaftlich bedeutenden Rechtsmaterien, ist ungebrochen. Daher ist es wichtig, dass auch die Justiz diese Entwicklung aufgreift und der Anwaltschaft mit entsprechender Erfahrung und Sachkunde begegnet.“

zivilprozessual relevante Wertgrenzen ebenfalls an die mittlerweile eingetretene Geldentwertung anzupassen.

In dem Änderungsantrag wird allerdings auch eine Erhöhung der mittlerweile in § 544 Abs. 2 Nr. 1 angesiedelten **Wertgrenze** für die Zulässigkeit der **Nichtzulassungsbeschwerde** von bisher 20.000 Euro auf künftig 25.000 Euro gefordert. Auch wenn diese Anhebung ebenfalls der Inflation Rechnung trägt, ist der Vorschlag aus grundsätzlichen Erwägungen kritisch zu beurteilen. Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde ist generell ein funktioneller **Fremdkörper** im geltenden System der zivilgerichtlichen Revision. Dies ist bereits vielfach und insbesondere angesichts ihrer Verstetigung und Übernahme in die ZPO im Jahre 2019 hervorgehoben worden.¹⁷ Die Revision ist nach geltendem Recht (§ 543 Abs. 2 ZPO) nicht bereits zur Korrektur einer materiellrechtlich unrichtigen Entscheidung zulässig, sondern ausschließlich dann, wenn ein im **öffentlichen Interesse** liegender **Revisionsgrund** vorliegt: Die Revision muss zur **Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen**, zur **Fortbildung des Rechts** oder zur **Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung** erforderlich sein. Ob ein solcher im öffentlichen Interesse liegender Revisionsgrund vorliegt, ist aber **vom Streitwert** völlig **unabhängig**. Es ist deshalb innerhalb des geltenden Rechts grundsätzlich verfehlt, die Nichtzulassungsbeschwerde und damit im Ergebnis eben doch die Zulassung der Revision an eine Wertgrenze zu knüpfen. Dies birgt vielmehr die Gefahr, dass Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung nur deshalb keine höchstrichterliche Klärung erfahren, weil der Streitwert zu niedrig ist und das Berufungsgericht verkannt hat, dass ein Revisionsgrund vorliegt. Für Rechtsgebiete mit typischerweise niedrigen Streitwerten wird so eine im öffentlichen Interesse liegende Rechtsfortbildung und Einheitlichkeit der Rechtsprechung erschwert. Dabei kommt es in der Praxis durchaus vor, dass Fälle mit sehr geringen Streitwerten grundsätzliche Rechtsfragen aufwerfen. Zur Illustration sei beispielsweise an den berühmten Quelle-Fall zur Grundsatzfrage der kaufrechtlichen Nutzungsentschädigung bei Ersatzlieferung erinnert, wo es um einen Betrag in Höhe von 67,86 € ging.¹⁸

¹⁷ S. nur die Stellungnahme der Verfasserin zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 366/19), abrufbar am 3.11.2025 unter <https://cms-cdn.lmu.de/media/03-jura/02-lehrstuhle/gsell/publikationen/stellungnahmewertgrenze.pdf>, S. 1 ff. m.w.Nachw.

¹⁸ S. BGH NJW 2006, 3200 und BGHZ 179, 27 sowie EuGH, Urt. v. 17.4.2008, Rs. C-404/06 (*Quelle AG*).

Es verbietet sich deshalb, die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde anzuheben und auf diese Weise in ihrer Wirkung noch zu verschärfen. Angesichts der allein an öffentlichen Revisionszwecken ausgerichteten, vom Wert der Beschwer gerade abgekoppelten Zulassungsgründe ist und bleibt es ein **Systembruch**, deren Überprüfung dann doch von einer Wertgrenze abhängig zu machen. Wenn der Wert gerade keine Rolle spielt für die Zulassung der Revision, sollte folgerichtig auch die Kontrolle, ob das Berufungsgericht die Zulassung einwandfrei beurteilt hat, wertunabhängig sein.

Die Wertgrenze sollte deshalb nicht angehoben, sondern umgekehrt endlich abgeschafft werden und es sollten – wie bereits vielfach vorgeschlagen¹⁹ – **andere Maßnahmen** ergriffen werden, um die allerdings problematisch hohe Zahl an Eingängen beim Bundesgerichtshof zu verringern bzw. deren raschere und effizientere Bewältigung zu ermöglichen.

Einen beträchtlichen Anteil an der Gesamtzahl der Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesgerichtshof, nämlich ungefähr die Hälfte, machen Nichtzulassungsbeschwerden aus, die sich gegen **ohne mündliche Verhandlung** ergangene **Beschlüsse** nach § 522 Abs. 2 ZPO richten.²⁰ Diese betreffen also Fälle, in denen das Berufungsgericht einstimmig davon überzeugt war, dass die Berufung offensichtlich aussichtslos ist und kein Revisionsgrund vorliegt. Diese Nichtzulassungsbeschwerden sind wenig überraschend weit überwiegend erfolglos.²¹ Dass sie dennoch in so großer Zahl eingelegt werden, lässt aber vermuten, dass der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung vielfach wesentliche Ursache ist für die mangelnde endgültige Erledigung des Rechtsstreits bereits in zweiter Instanz. Eine mündliche Verhandlung, in der die Parteien angehört werden und ihnen

¹⁹ S. nur die Stellungnahme der Verfasserin zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 366/19), abrufbar am 3.11.2025 unter <https://cms-cdn.lmu.de/media/03-jura/02-lehrstuhle/gsell/publikationen/stellungnahmewertgrenze.pdf>, S. 3 ff. m.w.Nachw.

²⁰ S. dazu nur die Übersicht über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs im Jahre 2023, abrufbar am 3.11.2025 unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StatistikZivil/jahresstatistikZivilsenate2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2, die, s. S. 27, für 2023 eine Zahl von 1829 Nichtzulassungsbeschwerden gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 3 ZPO verzeichnet, gegenüber einer Zahl von 1843 Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile sowie Anträge auf Zulassung der Sprungrevision.

²¹ S. dazu nur die Übersicht über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs im Jahre 2023, abrufbar am 3.11.2025 unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StatistikZivil/jahresstatistikZivilsenate2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 31, wonach von den im Jahre 2023 erledigten 3241 Nichtzulassungsbeschwerden nur 422 zu einer Zulassung der Revision durch den BGH führten.

erforderlichenfalls die Aussichtslosigkeit ihres Rechtsmittels vor Augen geführt wird, erfüllt eine wesentliche **befriedende Funktion** und bietet die Chance der Akzeptanz einer ablehnenden Sachentscheidung durch die unterliegende Partei. § 522 Abs. 2 ZPO, der über den Kopf der Parteien hinweg eine Erledigung ohne mündliche Verhandlung ermöglicht, ist deshalb **rechtspolitisch verfehlt** und wird zu Recht seit vielen Jahren anhaltend kritisiert.²² Deshalb ist zu erwarten, dass längst nicht alle Nichtzulassungsbeschwerden, die aktuell gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO erhoben werden, bei einer Erledigung der betreffenden Streitigkeiten im Urteilswege gleichermaßen eingelegt würden.

Die **Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO** würde mithin aller Voraussicht nach zu einer **nennenswerten Entlastung des Bundesgerichtshofes** führen. Sie sei hiermit nochmals mit großem Nachdruck empfohlen. Dies gilt erst recht mit Blick auf den Umstand, dass die Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte zu einem Rückgang der Verfahren vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten führen dürfte.²³ Dies sollte es ermöglichen, Ressourcen für eine größere Zahl mündlicher Verhandlungen frei zu machen, die eine Streichung des § 522 Abs. 2 ZPO nach sich ziehen würde. Die betreffenden – bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten einzusetzenden – richterlichen Ressourcen würden angesichts der befriedenden Funktion mündlicher Verhandlungen und ihres Potenzials für eine endgültige Erledigung wesentlich effizienter aufgewendet als bislang für die Prüfung der ganz überwiegend erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundesgerichtshof. Dies auch deshalb, weil sich die Prüfung der Nichtzulassungsbeschwerde auf das Vorliegen der Revisionsgründe beschränkt. Die Tausenden von abschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes können deshalb weder zur Befriedung im Einzelfall noch zur Beseitigung einfacher Auslegungszweifel im materiellen Recht nennenswert beitragen.

²² s. nur Gehrlein, NJW 2014, 3393, 3398; Nassall, NJW 2016, 922, 925; dazu, dass § 522 ZPO nicht die in die Vorschrift gesetzten Erwartungen einer Beschleunigung der Berufungsverfahren und Justizentlastung erfüllt hat, auch eingehend Greger, ZZP 131 (2018), 317, 334 ff.; s. ferner die an die Bundesregierung gerichtete Aufforderung zur Ergänzung des vorgelegten Gesetzesentwurfes um eine Abschaffung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/14028, S. 3 unter II.3., S. 5 f.

²³ S. den Nachweis in Fn. 7.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, die **Zulassungsgründe** für die **Revision** im Gesetz weiter zu **präzisieren** und damit die viel kritisierte²⁴ mangelnde Vorhersehbarkeit der Entscheidung über die Zulassung der Revision zu verbessern. Damit könnte den Parteien klarer und ehrlicher als bislang vor Augen gehalten werden, dass die schlichte Korrektur fehlerhafter Berufungsentscheidungen nicht Aufgabe des BGH ist und im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit Aussicht auf Erfolg erstritten werden kann.

Auch Vorschläge, den Aufwand für die weit überwiegend unbegründeten Nichtzulassungsbeschwerden zu senken, indem die **Spruchkörper** insoweit **von fünf auf drei Mitglieder reduziert** werden²⁵, erscheinen sinnvoll und sollten durch den Gesetzgeber aufgegriffen werden.

IV. Zusammenfassende Empfehlungen

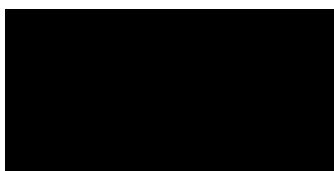
1. Eine Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte empfiehlt sich zur Anpassung an die Geldentwertung, aber auch zur Erhaltung und Stärkung der Amtsgerichte in der Fläche. Diese gewährleisten einen ortsnahen Zugang zur Justiz und leisten zudem einen wertvollen Beitrag zur örtlichen Infrastruktur und Attraktivität der jeweiligen Standorte.
2. Die Auswirkungen der Streitwertanhebung auf die betroffenen Gerichte sollte zeitnah und kontinuierlich empirisch evaluiert werden.
3. Flankierend sollte geprüft werden, welche geeigneten weiteren Maßnahmen zur Stärkung auch kleinerer Justizstandorte in Frage kommen.
4. Mit Blick auf die Komplexität vieler Rechtsmaterien sollte die Wertgrenze für den Anwaltszwang nicht parallel zur geplanten sprunghaften Anhebung der Streitwertgrenze ebenfalls sprunghaft, sondern vielmehr zunächst nur moderat angehoben werden. Erst nach einer Evaluierung der Auswirkungen sollte über eine weitere Anhebung befunden werden.
5. Die vorgeschlagene Schaffung streitwertunabhängiger Zuständigkeiten sowie der Ausbau spezialisierter Spruchkörper verdient im Grundsatz Zustimmung, auch

²⁴ Von „Unvorhersehbarkeit der Revisionszulassung“ spricht etwa Waclawik, NJW 2016, 1639, 1640; ähnl. auch die Kritik von Winter, NJW 2016, 922 ff.; ders., in: Gsell/Hau (Hrsg.), Rechtsmittel im Zivilprozess – Hommage an Bruno Rimmelspacher, 2019, S. 37 ff.; Nassall, NJW 2018, 3561 ff.

²⁵ S. die Anregung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/14028, S. 5, Zu 1.

mit Blick auf den maßvollen Umfang der Vorschläge. Streitwertunabhängige Zuständigkeiten und Spezialisierung bringen zwar Effizienzvorteile und stärken das Kollegialprinzip, erhöhen aber die Komplexität der Zuständigkeitsbestimmung, bedingen vielfach längere Wege für Rechtsuchende und bergen gewisse Risiken für das einheitliche Verständnis des Gesamtsystems.

6. Damit über Jahre erworbene richterliche Erfahrung und Spezialwissen effizient eingesetzt werden können, sollte endlich die in vielen Bundesländern übliche Praxis aufgegeben werden, die individuelle richterliche Beförderung an die Übernahme gänzlich neuer Aufgaben in andere Rechtsgebieten zu knüpfen. Karrierewege sollten auch innerhalb bewährter Spezialisierung und fachlicher Erfahrung gleichrangig offenstehen.
7. Eine Anhebung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof empfiehlt sich nicht. Weil die auf öffentliche Belange ausgerichteten Revisionsgründe von der Höhe des Streitwerts unabhängig sind, bleibt diese Wertgrenze im geltenden Revisionsrecht ein systemwidriger Fremdkörper, der abgeschafft werden sollte.
8. Stattdessen sollte auf anderem Wege für eine Entlastung des Bundesgerichtshofes gesorgt werden, so namentlich durch die überfällige Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO. Die dadurch bewirkte Stärkung der mündlichen Verhandlung scheint geeignet, die Zahl endgültiger Erledigungen in der Berufungsinstanz zu erhöhen und damit eine Vielzahl aussichtsloser Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesgerichtshof abzuwenden.



Prof. Dr. Beate Gsell